OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653841/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 30. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 09.04.2026, GZ: BHSEVerkR-2025-183308/13, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:
Dem Beschwerdeführer wird die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Vorlage des Befundes der augenfachärztlichen Untersuchung Dr. B__ vom März 2025 entzogen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde), hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Wiedererlangung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG, ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Weiters wurde ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer bis zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen keine Lenkberechtigung erteilt werden darf. Als Rechtsgrundlage für diesen Bescheid wurde § 24 Abs. 4 FSG angeführt. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die belangte Behörde begründete diesen Bescheid zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Bescheid vom 16.07.2025, GZ: BHSEVerkR-2025-183308/6 verpflichtet worden sei, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Stellungnahme eines Facharztes für Neurologie sowie den Befund der augenärztlichen Untersuchung von Dr. B__ vom März 2025 innerhalb von acht Wochen ab Zustellung dem Amtsarzt der belangten Behörde vorzulegen. Der Beschwerdeführer habe die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt und es würden aufgrund der Angaben der Amtsärztin begründete Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er im Juni 2025 einen Befund des Augenarztes eingereicht habe, der als ausreichend anerkannt worden sei. Weiters habe er im September bei Frau Dr. C__ die geforderte Untersuchung durchgeführt und auch diese Stellungnahme sei von der Behörde angenommen worden. Hinsichtlich seines gesundheitlichen Zustandes gebe es keine Veränderungen, sondern nur den Verdacht auf ein Krankheitsbild. Die Diagnose sei sehr ungenau. Er verfüge nicht über eine Stellungnahme, sondern nur über einen Befund, welchen er aber nicht weiterreichen werde. Die Behörde sei auch darüber informiert worden, dass am 29.04.2026 wieder Untersuchungen beginnen, wobei diese Zeit nicht zugestanden worden sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG Oö. vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche, mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 03.06.2025 aufgefordert, sich innerhalb eines Monats vom Amtsarzt der belangten Behörde zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen untersuchen zu lassen. Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass aufgrund einer Mitteilung an die belangte Behörde davon auszugehen sei, dass beim Beschwerdeführer eine fortschreitende neurokognitive Störung im Sinne einer Demenzerkrankung vorliege. Der Beschwerdeführer kam dieser Aufforderung nach und ließ sich am 16.07.2025 amtsärztlich untersuchen. Die Amtsärztin forderte die Vorlage einer fachärztlichen neurologischen Stellungnahme sowie des Befundes der augenfachärztlichen Untersuchung Dr. B__ vom März 2025. Die Vorlage genau dieser Unterlagen wurde dem Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Bescheid vom 16.07.2025, GZ: BHSEVerkR-2025-183308/6 vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführer hat vorerst einen Befundbericht vom 16.09.2025 Dr. C__ vorgelegt. Aus diesem ergibt sich zusammengefasst, dass beim Beschwerdeführer ein noch nicht abgeklärtes demenzielles Syndrom vorliegt, weshalb die Fachärztin keine Stellungnahme bezüglich des Lenkens eines Kraftfahrzeuges abgeben konnte. Der Beschwerdeführer legte weiters einen Befund des Augenarztes Dr. B__ vom 16.07.2025 vor, welcher jedoch keinen Visus (mit und ohne Korrektur), keine Gesichtsfelduntersuchung und keine Nyktometer-Untersuchung beinhaltet. Die belangte Behörde teilte dem Beschwerdeführer mit, dass zum damaligen Zeitpunkt weder eine fachärztliche Stellungnahme im Bereich Augenheilkunde noch eine fachärztliche Stellungnahme im Bereich Neurologie vorlagen und der Beschwerdeführer wurde angewiesen, diese noch ausständigen Stellungnahmen unverzüglich der Behörde zu übermitteln, da ihm ansonsten die Lenkberechtigung zu entziehen sei.

Der Beschwerdeführer teilte daraufhin mit E-Mail vom 29.03.2026 mit, dass der nächste Termin bei einem Neurologen am 29. April sei. Der Beschwerdeführer legte in weiterer Folge eine fachärztliche neurologische Stellungnahme Dr. D__ vom 03.05.2026 vor. In dieser empfahl der Facharzt zusammengefasst eine Aufhebung des Lenkverbotes und eine Einschränkung der Lenkberechtigung mit einem Radius von 20 Kilometern.
Den Befund der augenfachärztlichen Untersuchung Dr. B__ vom März 2025 hat der Beschwerdeführer bis jetzt nicht vorgelegt.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

5.2. Vorerst ist festzuhalten, dass dem angefochtenen Bescheid nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung wegen fehlender gesundheitlicher Eignung (§ 24 Abs. 1 FSG) oder wegen der Weigerung, vorgeschriebene Unterlagen vorzulegen (§ 24 Abs. 4 FSG) entzogen wurde. Die Formulierung im Spruch, dass die Lenkberechtigung „bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung" entzogen wird, spricht dafür, dass die belangte Behörde von einer fehlenden gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers ausgeht. Andererseits sprechen die angewendete Rechtsvorschrift des § 24 Abs. 4 FSG sowie die Begründung des Bescheides dafür, dass die Behörde (lediglich) Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers hat und die Lenkberechtigung wegen der Nichtvorlage von vorgeschriebenen Unterlagen entziehen wollte.

Jedenfalls ist festzuhalten, dass kein amtsärztliches Gutachten hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B vorliegt, weshalb eine Entziehung wegen fehlender gesundheitlicher Eignung nicht zulässig ist.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Bescheid vom 16.07.2025, GZ: BHSEVerkR-2025-183308/6 die Vorlage folgender Unterlagen vorgeschrieben:

„fachärztliche Stellungnahme Neurologie
Befund der augenfachärztlichen Untersuchung Dr. B__ vom März 2025"

Der Beschwerdeführer hat nach Zustellung des jetzt gegenständlichen Entzugsbescheides eine fachärztliche neurologische Stellungnahme des Dr. D__ vom 03.05.2026 vorgelegt. Dieser neue Sachverhalt ist im Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen. Er hat allerdings den Befund der augenfachärztlichen Untersuchung des Dr. B__ vom März 2025 nach wie vor nicht vorgelegt. Der augenfachärztliche Befund vom 16.07.2025 betreffend eine Untersuchung vom 23.04.2025 ist nicht als ausreichende Erfüllung der Verpflichtung zur Vorlage des Befundes vom März 2025 anzusehen, weil die Amtsärztin der belangten Behörde nachvollziehbar dargelegt hat, dass der Befund vom 16.07.2025 weder einen Visus mit oder ohne Korrektur noch ein Gesichtsfeld oder eine Nyktometer-Untersuchung aufweist und eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme oder die Angabe von Diagnosen fehlt. Der Beschwerdeführer ist daher der rechtskräftigen Verpflichtung des Bescheides vom 16.07.2025 noch nicht nachgekommen, weshalb der angefochtene Bescheid dahingehend abzuändern war, dass ihm die Lenkberechtigung bis zur Vorlage des Befundes der augenfachärztlichen Untersuchung Dr. B__ vom März 2025 entzogen wird.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Schreiben der belangten Behörde vom 12.03.2026 an den Beschwerdeführer lediglich um eine Information handelte, welche Unterlagen für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens nach Ansicht der belangten Behörde erforderlich sind. Die derzeit ausgesprochene Entziehung der Lenkberechtigung endet jedenfalls in jenem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer den Befund der augenfachärztlichen Untersuchung Dr. B__ vom März 2025 der belangten Behörde vorlegt. Sollten für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen weitergehende fachärztliche Stellungnahmen oder sonstige medizinische Untersuchungen oder allenfalls eine Beobachtungsfahrt erforderlich sein, so hat die belangte Behörde diese gemäß § 24 Abs. 4 FSG vorzuschreiben und nach Abschluss des amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 24 Abs. 1 FSG über die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers abzusprechen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl